

Waldbrandwarnstufen

Waldbrandwarnstufe 0 = keine Waldbrandgefahr

Waldbrandwarnstufe 1 = Waldbrandgefahr

Waldbrandwarnstufe 2 = erhöhte Waldbrandgefahr

Waldbrandwarnstufe 3 = hohe Waldbrandgefahr

Waldbrandwarnstufe 4 = **höchste** Waldbrandgefahr

Verhalten bei Waldbrandwarnstufen

Waldbrandwarnstufe 1:

- Genehmigte Arbeiten sind mindestens zwei Tage vorher beim zuständigen Revierförster anzumelden.
- Das Befahren von Waldwegen ist nur zur Durchführung genehmigter Arbeiten, für die Jagd und für Waldbesitzer gestattet.
- Schweißarbeiten sind nur mit entsprechender Genehmigung und bei Einhaltung aller Sicherheitsbestimmungen gestattet.
- Sprengarbeiten sind verboten.
- Das Ausbringen leicht brennbarer oder chlorhaltiger Chemikalien ist verboten.
- Zum Verbrennen von Schlagabraum und Reisig ist eine Genehmigung einzuholen.

Waldbrandwarnstufe 2:

- Schlagabraum und Reisig dürfen nicht mehr verbrannt werden, eventuelle Genehmigungen dafür werden automatisch ungültig.

Waldbrandwarnstufe 3:

- Schweißarbeiten sind generell verboten, Ausnahme: zur Behebung von Betriebsstörungen an Eisenbahnschienen / Bahnkörpern.
- Besucher des Waldes dürfen öffentliche Straßen und Wege, auch Waldwege, nicht verlassen.
- Es können Parkplätze und touristische Einrichtungen in den Wäldern gesperrt werden.

Waldbrandwarnstufe 4:

- Das Betreten des Waldes ist verboten. Es können Ausnahmen zugelassen werden. Generell ausgenommen von dieser Regelung sind Waldbesitzer zur Ausübung angewiesener forstlicher Arbeiten und zur Jagd.
- Auf Straßen und Parkplätzen in und an Wäldern besteht Parkverbot. Parkplätze sind von den Kommunen entsprechend zu kennzeichnen.

Alle Waldbrandwarnstufen ab Stufe 2 schließen die Maßnahmen der niedrigeren Stufen automatisch mit ein.

Allgemeine Regeln für das Verhalten im Wald

Entsprechend der gesetzlichen Regelungen der Länder ist der Umgang mit offenem Feuer im Wald unabhängig von Waldbrandwarnstufen verboten. Damit sind Rauchen und Grillen oder das Zünden von Lagerfeuern grundsätzlich nicht erlaubt. Darüber hinaus ist es seit 2009 in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen verboten, Himmelslaternen aufsteigen zu lassen.

Offene Feuer dürfen nicht in der Nähe von Wäldern entzündet werden. Gesetzlich vorgegeben ist ein Mindestabstand von 100 Metern. Ausnahmen müssen von der Forstbehörde genehmigt werden.